

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

von Dr. Thomas Meysen

Nachtrag zur Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 2009

Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)

Aufklärung/Probeentnahme nach anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft, statt durch untersuchende Stelle (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GenDG-E); Harmonisierungsbedarf zu § 1598a BGB

§ 17 GenDG-E enthält ein offensichtlich unbeabsichtigtes, aber für Einzelfälle durchaus folgenschweres **Harmonisierungsdefizit** zwischen dem Abstammungsrecht in § 1598a BGB und § 17 GenDG-E. Dieser wäre im weiteren Gesetzgebungsverfahren leicht zu beheben (siehe unten) und sollte die im Übrigen überaus gelungene Umsetzung bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Eltern in § 17 Abs. 1 bis 7 GenDG-E nicht trüben.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 GenDG-E „muss“ die Person, die für die Untersuchung verantwortlich ist, auch die **persönliche Aufklärung** über die gesundheitlichen Risiken durchführen. Damit ist indirekt geregelt, dass die **Probeentnahme am Ort des Labors** erfolgt, das die Untersuchung durchführt. Dies schafft in einigen Fällen unzumutbare Probleme und würde zu rechtswidrigem Verhalten zwingen, erscheint im Übrigen aus sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen und wäre im internationalen Vergleich bestenfalls als befremdend zu bezeichnen. Dies sollen einige Beispiele veranschaulichen:

Beispiel 1: Unser Institut unterstützt Kinder weltweit bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche. Hierbei wird häufig eine Vaterschaftstestung erforderlich. Teilweise nehmen wir den Mundschleimhautabstrich (und die Identitätsprüfung) auch in den Räumen unseres Instituts vor, teilweise bitten wir die Jugendämter vor Ort, diese durchzuführen. Unser Vorgehen wäre zukünftig rechtswidrig. Wird die Untersuchung bspw. von einem deutschen Labor durchgeführt, müsste der Vater wegen § 17 Abs. 1 Satz 2 GenDG-E zur Probeentnahme stets nach Deutschland reisen.

Beispiel 2: Eltern in Freiburg wollen sich vor einer Vaterschaftsanerkennung Gewissheit verschaffen, ob der Mann tatsächlich der Erzeuger ist. Mit der Testung würden sie gerne das Labor in der Universität Hamburg beauftragen, weil dort der Preis für die Untersuchung um die Hälfte günstiger ist als bei den örtlichen Laboren. Hierfür müssten sie nach Hamburg reisen, bisher konnten sie die Probeentnahme bei einem Arzt oder dem Jugendamt vor Ort vornehmen lassen und die Tests einschicken.

Beispiel 3: Eine Mutter lebt mit ihrem Kind in Saarbrücken, der Vater in Cottbus. Beide Haushalte beziehen Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Der Vater hat Zweifel, ob er tatsächlich der biologische Vater ist. Das Familiengericht hat die Einwilligung der Mutter und des Kindes ersetzt (§ 1598a Abs. 2 BGB). Die Beteiligten dürften den Mundschleimhautabstrich und die Identitätsprüfung nicht bei einem Arzt oder dem Jugendamt vor Ort durchführen zu lassen, sondern müssten so oder so zum Labor reisen – mit den damit verbundenen Kosten.

Die Pflicht zur Aufklärung durch die „zur Vornahme der Untersuchung verantwortliche Person“ (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GenDG-E) hat im Bereich der Abstammungsklä rung keine fachlich-medizinische Berechtigung und kann daher, wie gesehen, zu unangemes senen Ergebnissen führen. Nach den **Vorgaben des § 1598a Abs. 1 Satz 2 BGB** muss „die Probe nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen wer den.“ Zur Harmonisierung des GenDG mit dem BGB könnte § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 GenDG-E daher wie folgt gefasst werden:

„Die Aufklärung muss durch die Person erfolgen, die die Probeentnahme nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnimmt; ...“